**Zeitschrift:** Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue

philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica

di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg

**Band:** 32 (1985)

**Heft:** 1-2

Artikel: Literar- und Problemgeschichtliches zur neuen kritischen Edition der

Opera omnia des Heinrich von Gent

**Autor:** Hödl, Ludwig

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-760738

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### Ludwig Hödl

## Literar- und Problemgeschichtliches zur neuen kritischen Edition der Opera omnia des Heinrich von Gent

Zu den beiden Bänden der «Bibliotheca manuscripta», Bd. I und II der Opera omnia des Heinrich von Gent¹, und der «Lectura ordinaria super sacram Scripturam», Bd. XXXVI², sind innerhalb von fünf Jahren bereits 4 Bände der Quodlibeta, des Hauptwerkes des Genter Theologen, im Druck erschienen:

Quodl. I, 42 Quästionen. Bd. V, 1979 XCIV + 262 S. von R. Makken.

Quodl. II, 19 Quästionen. Bd. VI, 1983 XLVIII + 166 S. von R. Wielockx.

Quodl. IX, 32 Quästionen. Bd. XIII, 1983 XCII+362 S. von R. Macken.

Quodl. X, 17 Quästionen. Bd. XIV, 1981 CXXVI+333 S. von R. Macken.

Die beiden folgenden Quodlibeta XI und XII und der Traktat «Super facto praelatorum et fratrum» werden im kommenden Jahr erscheinen. Daß dieses Editionswerk zügig und sicher vorankommt, hängt nicht nur an der äußeren Organisation, die ohne Zweifel auch einen wesentlichen Beitrag leistet<sup>3</sup>, sondern an der Methode, die in der Theorie von Anfang an grundgelegt, in der Praxis aber im Fortgang der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ed. R. Macken (Ancient and Medieval Philosophy. De Wulf-Mansion Centre. Ser. 2) Löwen-Leiden 1979.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ebd. 1980.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ebd. Bd. XIV, 1981, V.

Edition ständig überprüft und den Erkenntnissen der Arbeit angepaßt wird. In ihren Grundlagen und Grundzügen ist die Methode fest, in ihrer praktischen Anwendung aber außerordentlich beweglich. Gerade dadurch kommt die Textarbeit zu Erkenntnissen, die alle Beachtung verdienen, und zwar 1. über das Pariser Universitätsexemplar der Quodlibeta des Heinrich von Gent, 2. über dessen Handexemplar und 3. über die Geistesgeschichte dieses Buches. Textarbeit und Begriffsgeschichte sind unlösbar verbunden.

# 1. Das Pariser Universitätsexemplar der Quodlibeta des Heinrich von Gent

a. Ein unentbehrliches Werkzeug der Editionsarbeit ist die «Bibliotheca manuscripta», die Sammlung und Sichtung sämtlicher Textzeugen der Werke des Heinrich von Gent und die möglichst genaue Beschreibung der einzelnen Handschriften. Besondere Bedeutung kommt dabei den expliziten und impliziten Petienangaben zu, die für jedes Quodlibet gesondert untersucht werden müssen. Petien sind bekanntlich die Lagen bzw. Hefte von 2 Doppelblättern (4 Folien) des Exemplars eines von der Universitätsbibliothek zur Veröffentlichung bestimmten Werkes eines Magisters. Das Exemplar wurde im Scriptorium der «stationarii» (Bibliotheksangestellte) vom Apograph, das vom Autor besorgt, bzw. unter seiner Verantwortung hergestellt wurde, abgeschrieben - gelegentlich auch vom Autograph des Autors -, geprüft und gegen Entgelt von den «stationarii» zum weiteren Abschreiben ausgeliehen. Die «petiarii» waren Beauftragte der Universität, die die Übereinstimmung der Exemplare der Universität mit der authentischen Schrift des Autors zu prüfen hatten.

Zum Zwecke der Kontrolle und wohl auch der Berechnung wurden die einzelnen Petien der Exemplare der Reihe nach alphabetisch gezählt. Nach einer am 25. Februar 1304 veröffentlichten «Preisliste» der Pariser Universität umfaßte das vollständige Exemplar der Quodlibeta des Heinrich von Gent 191 Petien (= 764 Folien, 1528 Seiten) zum Ausleihpreis von 12 «solidi»<sup>4</sup>. Mit Ausnahme von Quodlibet II

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> R. Macken, Les Quodlibets d'Henri de Gand et leur exemplaire Parisien, in : Rech. théol. anc. méd. 37(1970) 75–96.

und III, die der Magister wahrscheinlich zusammen herausgab, wurden die übrigen einzeln, unmittelbar nach der Disputation veröffentlicht. Da einzelne Schreiber am Ende eines Quodlibet die Zahl der Petien des Universitätsexemplars angaben, konnte Dr. Macken in mühsamer Kleinarbeit den Umfang sämtlicher Quodlibeta, die auf das Pariser Exemplar zurückgehen, genau bestimmen. Der Wechsel der einzelnen Petien wurde von den Schreibern oft ausdrücklich (mit Angabe der neuen Petie) vermerkt, und auch dort, wo diese expliziten Angaben fehlen, lassen sich durch äußere Beobachtungen im Ductus der Schrift oder mitunter durch Wiederholung desselben Wortes diese Übergänge ausmachen. Eine möglichst vollständige Rekonstruktion der Petien der einzelnen Quodlibeta wäre wünschenswert, damit die Familienbildung der Textzeugen genau beschrieben werden kann. Wenn allerdings beim «stationarius» bei großer Nachfrage von einem Werk zwei Exemplare mit der gleichen Petieneinteilung hergestellt wurden, dann konnte es passieren, daß beim Ausleihen die Petien der beiden Exemplare verwechselt wurden. Der dadurch bedingte Mischtext einzelner Textzeugen bringt naturgemäß Unebenheiten und Unsicherheiten in die ganze Überlieferung. Die Erforschung der Petien der Universitätstradition hat aber eine große Bedeutung, denn damit können einerseits alle zu einem Exemplar gehörenden Überlieferungszeugen bestimmt werden einerlei ob sie direkt in Paris hergestellt wurden oder mittelbar auf diesen Text zurückgehen -, andererseits kann damit auch ein anderer, von einem zweiten, späteren Exemplar (mit anderer Petieneinteilung) abstammender Text festgestellt werden. Schließlich kann auf diesem Wege auch eine von der Universitätstradition unabhängige, ihr vorgängige Textgestalt ausgemacht werden. Die Textwerdung der scholastischen Literatur ist außerordentlich komplex. Sie beginnt mit der «lectio» oder «disputatio» des Magisters, deren schriftlichen Fixierung (in der Mitschrift oder Nachschrift) und deren Abschrift durch die Universitätsbibliothek (bzw. durch private Schreiber). Nachweislich müssen wir damit rechnen, daß der Magister auch noch im Apograph, das in der Universitätsbibliothek vorlag und dem Exemplar zugrunde liegt, Korrekturen vornehmen konnte. Die moderne Idee eines bis auf das Komma authentischen Autorentextes trifft auf das Mittelalter nicht zu. Das Ziel einer kritischen Edition kann darum nur sein, mit Text und Apparat den werdenden und gewordenen Text transparent zu machen.

b. Um in die vielfältige Textüberlieferung der einzelnen Quodlibeta Heinrichs – Quodl. I: 34 Hss., II: 36, IX: 34, X: 29, XII: 27, XIII: 28 – Licht zu bringen, war es zunächst notwendig, die ganze Universitätstradition zu sammeln und zu sichten. Da das Exemplar bzw. die Exemplare, die in der Bibliothek auflagen, nicht mehr erhalten sind, kommt es darauf an, über die Abschriften möglichst nahe an sie heranzukommen. Die Anzahl der Petien eines jeden Quodlibet, die gemeinsamen unterschiedlichen Lesarten der Textfamilien und das Mittel der anwachsenden singulären Lesarten weisen den Weg zum ursprünglichen veröffentlichten Text des Apographs, das vom Magister bei den «stationarii» hinterlegt wurde und das von den «petiarii» geprüft werden mußte. Eine bemerkenswert große Zahl von Textzeugen sämtlicher Quodlibeta weisen auf das Exemplar zurück, das einen Umfang von 191 Petien hatte. Spitzenzeugen dieser x¹-Familie sind 5:

Paris Bibl. Arsenal 455 (=C), Paris NB 15358 (=D), Vatic. Borgh. 299 (=H), Erlangen UB 269 (=S).

Die Handschriften mit den meisten Petienangaben tragen ein äußeres Gütezeichen, da diese Angaben im Laufe der Zeit mehr und mehr vernachlässigt wurden. Sie hatten ihren erkennbaren Wert nur bei direkten Abschriften vom Universitätsexemplar. Nicht weniger bedeutsam sind aber die impliziten Petienangaben, wie J. Decorte zu den Editionen von Quodlibet XII und XIII zeigt. Von ihrem Ursprung her ist die Textüberlieferung in der Familie x<sup>1</sup> sehr einheitlich und auch sicher.

Die bisherigen Editionen von Macken, Wielockx und Decorte haben gezeigt, daß eine Reihe von Handschriften der Quodlibeta Heinrichs eine von x<sup>1</sup> abweichende Petieneinteilung aufweist<sup>6</sup>:

Bologna UB 2236 (=R), Paris Bibl. Arsenal 454 (=Y), Valencia, Cath. Bibl. 46 (=V) Vatic. 852 (=I).

«Es scheint also gesichert, daß die Quodlibeta I–XIII des Heinrich von Gent wenigstens in 2 Exemplaren verbreitet waren, von denen das

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Quodl. I Bd. V, LXXXIV; Quodl. II Bd. VI, XXXV; Quodl. X Bd. XIV, XLI.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. R. MACKEN, Bibl. manusc. Bd. I 80f., 498f., Bd. II 728, 778.

eine eine andere Petieneinteilung hatte als das andere »7. Da die oben erwähnte Preisliste von 1304 nur ein Exemplar im Umfang von 191 Petien kennt, könnte man schließen, daß das 2. Exemplar nach 1304 aufgelegt wurde, nachdem das 1. Exemplar infolge der zahlreichen Abschriften abgegriffen oder unbrauchbar geworden war. Nach den Beobachtungen von Dr. Wielockx wäre das 2. Exemplar vom 1. abhängig und könnte darum bei der Erstellung des kritischen Textes vernachlässigt werden<sup>8</sup>. Macken und Decorte haben aber dieser Meinung mit Recht widersprochen. Decorte zeigt in der Einleitung zu Quodlibet XIII, daß das 2. Exemplar nicht einfach vom 1. kopiert wurde, sondern von einer gut leserlichen und korrigierten Abschrift desselben; ja, möglicherweise wurde das 2. Exemplar vom Apograph des Autors neu abgeschrieben, so daß es ein selbständiger Zeuge des Textes ist<sup>9</sup>. Dieses 2. Exemplar wurde wohl gar nicht in einem Zug geschrieben und ausgeliehen, sondern nach und nach, so daß wir für eine gewisse Zeit beide Exemplare nebeneinander haben. Für das 13. Quodlibet liefert x² verschiedentlich einen besseren Text als x1. Selbstredend weist aber auch dieses 2. Exemplar andere zusätzliche Fehler auf. Für Quaestio 31 des XII. Quodlibet haben wir eine ähnliche Textlage. Für jedes Quodlibet muß die Textlage neu untersucht werden.

Dr. Macken warf auch die Frage eines Oxforder Universitätsexemplars auf. Die Hypothese einer englischen Ausgabe der Quodlibeta Heinrichs stützt sich einmal auf die Beobachtung, daß die englischen Textzeugen (von Salisbury, Cath. Bibl. 15 abgesehen) keine expliziten Petienangaben aufweisen, obwohl die englische Überlieferung auf die Pariser zurückgeht, zum anderen weisen einige englische Textzeugen die Merkmale einer gruppentypischen Formierung auf 10. Auch in der Edition des IX. Quodlibet läßt Macken diese Frage aber weiterhin offen 11.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Quodl. II Bd. VI, XXV.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Ebd. XXXIII: «La famille x² reflétant au moins 1 exemplaire postérieur et tributaire d'un manuscrit x¹, peut dans l'ensemble être négligée pour l'établissement du texte.»

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Ebd. Quodl. IX Bd. XIII, XXIIIf., LIVf., LXXXIIf.; Quodl. XIII Bd. XVIII, XLIV (nach vorläuf. Zählung im Manuskript. Dankenswerterweise hat mir Dr. J. Decorte die Manuskripte der Edition der Quodlibeta XII und XIII zum Studium überlassen).

<sup>10</sup> Ebd. Quodl. I Bd. V, LXVII.

<sup>11</sup> Ebd. Quodl. IX Bd. XIII, LVIf., LXXVIIf.

c. Die Erforschung der Petienangaben ist für die Rekonstruktion des Universitätstextes und der davon abhängigen bzw. von ihr unabhängigen Textzeugen unerläßlich. Die verschiedenen Textfamilien x¹, x² und möglicherweise x³ (= exemplar Oxoniensis), die letztlich auf das Apograph der Pariser Universitätsbibliothek zurückgehen, nahmen je für sich gesehen wiederum eine unterschiedliche Geschichte. Erst die Erfindung der Buchdruckerkunst enthob den einmal edierten Text einer weiteren Textgeschichte. Diese Geschichte des kopierten Textes, die oft auch eine Textverschlechterung bedeutet, kann nur dadurch erhellt werden, daß die qualifiziertesten Zeugen der verschiedenen Familien ausgesondert werden und auf ihre exemplarische Vorlage hin analysiert werden. Vom Exemplar darf dann auf das Apograph des Autors geschlossen werden, das der Bibliothek zur Verfügung stand. Daß auch das Apograph des Autors noch seine Geschichte hatte, kann erst später erörtert werden.

Um die Textzeugen der einzelnen Familien (und Gruppen in den Familien) zu sichten und zu qualifizieren, wendet die kritische Edition der Opera omnia Heinrichs von Gent die kritisch-philologische Methode an <sup>12</sup>. Für jede einzelne Petie eines Quodlibet wählen die Herausgeber 100 (bzw. Decorte 150) Zeilen des nach Cod. Paris. 15848 (=A) vorprogrammierten Textes aus, stellen in einer Statistik die sämtlichen singulären Lesarten zusammen: die Auslassungen (omissiones), Additiones, Textvarianten und Umkehrungen von Worten («inversiones») und ermitteln aus der Summe sämtlicher Varianten der einzelnen Petien die Textqualität der einzelnen Handschriften.

Zahl der Varianten × Zahl der Petien (des Quodlibet) geteilt durch tatsächliche Zahl der Petien.

So einsichtig und durchsichtig diese Methode ist, so umsichtig muß sie angewandt werden <sup>13</sup>, denn die anfallenden Korrekturen von Fehlern in den Handschriften müssen für den Fall, daß sie nicht eindeutig von der Hand des ersten Schreibers stammen, zu den Varianten gerechnet werden. Überdies kann ein guter Textzeuge, der nicht zu einer bestimmten Familiengruppierung gehört, weniger gemeinsame Varian-

<sup>12</sup> Vgl. Bd. V, L-LXII.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Ebd. Quodl. X Bd. XIV, XXXIII: «Cependant les érudits sont d'accord pour employer ce critère du nombre des accidents isolés avec une grande circonspection.»

ten enthalten als die gruppenbestimmten und so in der Statistik der isolierten Varianten eine nachgeordnete Stelle einnehmen.

Vergleicht man die Tabellen der bislang veröffentlichten Quodlibeta bezüglich des Listenranges und der Rangfolge der einzelnen Handschriften, so verändert sich die Position ein und desselben Textzeugen in den verschiedenen Quodlibeta. Der Textzeuge H (= Vat. Borgh. 299/300) nimmt 1mal den 1. Rang, 3mal den 2. Rang, 1mal den 2. bis 4. Rang<sup>14</sup>. Bei anderen Handschriften (z.B. Bordeaux 146 oder Erlangen 269) ist die Streuungsbreite noch größer. Trotz dieser Unsicherheit leistet die kritisch-philologische Methode unentbehrliche Dienste. Sie muß nur für jedes Quodlibet gesondert angewandt werden. Sie enthebt den Editor der zeitraubenden und sinnlosen Arbeit, jede Variante zu registrieren.

d. Bei der Edition von Quodlibet II und IX legten Wielockx und Macken ebenso das Augenmerk auf die statistische Erhebung der gemeinsamen gruppenbildenden Varianten, die es ermöglicht, die Textfamilien von x<sup>1</sup> und x<sup>2</sup> unterzugliedern und Gruppen von Handschriften zusammenzufassen. Die wachsende Zahl von gruppenspezifischen Varianten läßt auf den wachsenden Qualitätsverlust schließen. Bei der Analyse der Textlage für Quodlibet IX kam Dr. Macken zu diesem Ergebnis<sup>15</sup>: 1. Eine vom Universitätsexemplar x<sup>1</sup> abhängige, umfangreiche Handschriftengruppe bietet Textzeugen mit relativ häufigen Petienangaben und einer geringeren Zahl von gemeinsamen unterschiedlichen Lesarten. Die Edition darf sich ohne Furcht vor Überraschungen auf diese Zeugen stützen. – 2. In den von x² abhängigen, viel wenigeren Textzeugen sind die Petienangabe seltener, die gemeinsamen Varianten häufiger und insgesamt ist der Text weniger homogen. Dieser Textzeuge befindet sich auf einem niedrigeren Niveau als x1. - 3. Eine Gruppe von englischen Handschriften haben zwar gemeinsame Lesarten; sie reichen aber (noch!) nicht aus, um auf ein Oxforder Exemplar zu schließen. - Und 4.: Eine letzte Gruppe scheint einen typischen Mischtext (aus x1 und x2) zu haben. Zu ähnlichen Erkenntnissen kam auch Dr. Wielockx bei der Edition des II. Quodli-

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Ebd. Quodl. II Bd. VI, XXVII; Quodl. IX Bd. XIII, LIX; Quod. I Bd. V, LXI; Quodl. X Bd. XIV, XXXIV; Quodl. XII Bd. XVI, LIV (vorläuf. Zähl.); Quodl. XIII Bd. XVIII, XXXIII (vorläuf. Zähl.).

<sup>15</sup> Quodl. IX Bd. XIII, LIV-LVII.

bet <sup>16</sup>. Bei der Bearbeitung des XII. Quodlibet ist nun umgekehrt Decorte zur gegenteiligen Erkenntnis gekommen, daß sich x<sup>1</sup> in seiner Familie mehr von Paris NB 15350 (=A) entfernt als x<sup>2</sup>, ja daß, trotz der unleugbaren falschen Lesarten des 2. Exemplars, dieses an manchen Stellen die bessere Überlieferung hat <sup>17</sup>. Wie soll diese Textlage begreiflich gemacht werden? Gehört A zur Textfamilie von x<sup>2</sup> oder kommt x<sup>2</sup> wieder auf A zurück und bietet an den genannten Stellen einen besseren Text? Diese Beobachtung Decortes bestätigt auch die Textlage von Quaestio 31 des XII. Quodlibet, des Traktates «Super facto praelatorum et fratrum», worüber später zu berichten ist <sup>18</sup>.

### 2. Das Apograph oder Handexemplar der Quodlibeta des Heinrich von Gent

a. Die Untersuchungen zur Universitätstradition der Quodlibeta des Heinrich von Gent haben nicht nur deren Geschichte transparent gemacht, sie haben gleichzeitig auch den Blick für die universitätsunabhängige Textüberlieferung geschärft. Die beiden Handschriften der Pariser Nationalbibliothek 15848 und 15350 (= A) bieten die Quodlibeta I–VI und VII–XII (XIII–XIV in Abkürzung) unabhängig von der Universitätsüberlieferung. Sie stammen aus dem Nachlaß des Gottfried von Fontaines, eines Schülers und Kollegen des Heinrich<sup>19</sup>. Beide Magister gehörten der Sorbona an (nicht als Studenten und Stipendiaten, sondern als Lehrer), und Magister Gottfried vermachte bei seinem Tode (1306 bzw. 1309) dem Studienkolleg mit anderen Schriften die erwähnten Codices der Quodlibeta des Heinrich.

Es besteht in der Forschung kein Zweifel, daß Heinrich seine Quodlibeta einzeln nach der Disputation veröffentlicht hat. Die öffentlichen Disputationen wurden von den «notarii» (Schreibern) der Universität aufgezeichnet und diese Notizen wurden in Heften ins Reine geschrieben. Die Magister konnten ihr «scriptum» korrigieren und

<sup>16</sup> Quodl. II Bd. VI, XXVIII-XXXIV.

<sup>17</sup> Quodl. XII Bd. XVI, LIf. (vorläuf. Zähl.).

<sup>18</sup> S. u. 2b.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Bibl. manuscr. Bd. I 620-28; 577-88.

durch die Universitätsbibliothek veröffentlichen. Da die feierlichen Disputationes «de quolibet» (im Advent und in der Quadragesima) universitätsöffentlich waren und das Interesse der verschiedenen Lehrstühle (Schulen) fanden, setzte die Kritik und Auseinandersetzung mit den disputierten Thesen und Positionen sofort ein. Die Disputation fand in den verschiedenen Schulen ihre Fortsetzung und der Magister hatte naturgemäß bei der Veröffentlichung seines «scriptum» ein Interesse, die Gegenargumente aufzunehmen und zu entkräften. Zwischen der Nachschrift der Disputation und dem veröffentlichten Universitätstext können darum vielfach bemerkenswerte Unterschiede bestehen.

Nach dem Stand der Erforschung der Quodlibeta I–II und IX–X, XII–XIII können wir die Textwerdung der Quodlibeta Heinrichs von der Disputation bis zur Veröffentlichung sehr detailliert verfolgen. Die genannten Pariser Handschriften (A) weisen sehr viele (für die einzelnen Quodlibeta aber sehr unterschiedliche) Korrekturen auf, die nachweislich den Universitätstext bestimmt haben. Der Korrektor (wer immer er war) verbesserte in dem ihm vorliegenden Text offensichtliche Schreibfehler; er füllte Lücken aus, die der Schreiber für ein ihm unleserliches Wort offen gelassen hatte. Er verbesserte gelegentlich auch die Ausdrucksweise, fügte Verweisstellen auf seine Schriften ein und ergänzte auch Argumente <sup>20</sup>.

Dr. Wielockx konnte in A eine fortschreitende Revision des Textes des II. Quodlibet feststellen und sie sogar zeitlich fixieren (im Verhältnis der Disputation an Weihnachten 1277 und der nächstfolgenden Ostern 1278 bzw. 1279)<sup>21</sup>. In diesen Ergänzungen begnügte sich der Magister nicht nur mit einzelnen Korrekturen, sondern revidierte Argumente und verdeutlichte Lehrstandpunkte. In der umstrittenen Frage nach der Wesensform der Geistseele-Leib-Wirklichkeit des Menschen und dem Individuationsprinzip bezog Heinrich in der weihnachtlichen Disputation 1277 (II. Quodlibet) Lehrpositionen, die sofort scharf kritisiert wurden. Seine Gegner, unter ihnen Aegidius Romanus, warfen ihm vor, seine Lehre von den zwei Wesensformen des Menschen, der Geistseele und der Leibgestalt («forma corporeitatis»),

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. R. Macken, Les corrections d'Henri de Gand à ses Quodlibets, in: Rech. théol. anc. méd. 40(1973) 5–51.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Quodl. II Bd. VI, XII-XXII.

nähere sich dem averroistischen Irrtum von der Einzigkeit des Intellekts und gerate damit unter die Verurteilung der philosophischen Irrtümer durch Bischof Stephan Tempier (vom 18. März 1277). In mehreren Randnotizen fing der Magister diese Kritik auf und revidierte den veröffentlichten Text des II. Quodlibet.

Andere Randnotizen in A machen deutlich, daß sich Heinrich von Gent unter dem Eindruck der Verurteilung des Pariser Bischofs von der Formphilosophie des Avicenna distanzierte, vor allem dort, wo es um die Frage geht, daß und wie leibfreie Geistwesen (z.B. die Engel) ortshaft sein können, bzw. wie sie als Subjekte in der Vielzahl einer «species» denkbar wären<sup>22</sup>. Das «scriptum» des II. Quodlibet hat eine bemerkenswerte Geschichte gehabt, die wir erst durch das Studium der Pariser Handschrift kennen. Wahrscheinlich hat Heinrich von Gent dieses Quodlibet zusammen mit dem III. herausgegeben und die Auseinandersetzung in der Zeit zwischen den beiden Quodlibeta und den darin aufgeworfenen Problemen war für seine eigene wissenschaftliche Entwicklung außerordentlich wichtig, vor allem für die Formphilosophie, die Heinrich von Gent in der kritischen Auseinandersetzung mit Avicenna und Aristoteles entwickelte.

Wir kennen auch den umgekehrten Fall, daß die Hefte der Pariser Handschrift (A) Korrekturen enthalten oder Ergänzungen anführen, die im nachhinein aber wieder getilgt wurden, so daß sie nicht im veröffentlichten Universitätstext stehen. Wiederum erörterte Heinrich in der Disputation des X. Quodlibet, Weihnachten 1286, die Frage nach der zweifachen Wesensform des Menschen in seiner Geistseele-Leib-Wirklichkeit <sup>23</sup>. Die Klärung dieser Frage war nicht nur für die Anthropologie (Psychologie), sondern auch für die Christologie und Sakramententheologie wichtig. Wenn die Geistseele die einzige substanziale Form des Menschen ist, dann ist (nach der Meinung Heinrichs) die Identität des lebendigen und toten Leibes philosophisch und theologisch nicht zu klären. Die Identität des gekreuzigten und im Grabe ruhenden Leibes des Herrn mit dem lebendigen Leib Jesu ist aber eine für das Heilsverständnis des Todes Christi unverzichtbare Wahrheit.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Ebd. q.8 Bd. VI 35–57: «Utrum possint fieri a Deo duo angeli solis substantialibus distincti»; 9. ebd. 58–72: «Utrum angelus secundum substantiam suam sine operatione est in loco.»

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Quodl. X q.5 Bd. XIV 55–131: «Utrum corpus Christi vivum et Petri vivum sint idem specie.»

Ebenso setzt das Verständnis der Abendmahlsworte diese Identität voraus.

Johannes Peckham hatte 1286 in der Londoner Verurteilung eine Reihe von philosophischen Sätzen, einschließlich dem von der Einzigkeit der Wesensform des Menschen, als «errores» erklärt 24. Auch Heinrich von Gent zitierte in der Disputation diese verurteilten philosophisch-theologischen Sätze, die sich aus der Grundthese von der Einzigkeit der Wesensform ergaben<sup>25</sup>. Diese These hatte Heinrich von Gent immer aus philosophischen Erwägungen abgelehnt und den «Dyomorphismus» in der Psychologie vertreten. Als er aber nun 1286 die verurteilten «errores» geltend machte, erfuhr er in Paris eine außerordentlich scharfe Kritik. Zwölf Magister der Theologie besiegelten eine Erklärung, daß in Paris die Doktrin von der Einzigkeit der substanzialen Form im Menschen niemals lehramtlich verurteilt worden wäre. Heinrich geriet in den Verdacht, Parteigänger der Londoner Verurteilung in Paris zu sein. Dabei ging es ihm nur darum, zu zeigen, daß die in den «errores» zugrunde liegende These von der Einzigkeit der Wesensform falsch sei und daß in der Tat aus dieser falschen Annahme die fragwürdigen Thesen über das Corpus Domini folgten. Er wollte aber mitnichten die Londoner «errores» in Paris geltend machen 26.

Bei der Überarbeitung der 5. Quaestio des X. Quodlibet schrieb der Korrektor zwei lange Passagen an den Rand der Hefte von A<sup>27</sup>. In der 1. Passage exzerpierte er die Quästion des englischen Dominikanertheologen Richard Knapwell, die dieser Ostern 1286 zur Verteidigung der thomanischen Formphilosophie gegen die Verurteilung derselben durch Johannes Peckham geschrieben hatte. Mit diesen Exzerpten wollte Heinrich zeigen, daß die (in England) verurteilten Sätze in der Tat aus dem philosophischen Grundsatz von der Einzigkeit der Wesensform folgten. In der anderen Textpassage stellte er klar, daß dieser philosophische Satz und seine theologischen Folgesätze in Paris zwar niemals offiziell und öffentlich zensuriert worden wären, daß sie

Vgl. F. Pelster, Die Sätze der Londoner Verurteilung von 1286 und die Schriften des Magister Richard Knapwell O.P., in: Arch. Fr. Praed. 16(1976) 83–106.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Quodl. X q.5 Bd. XIV 106f.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Vgl. L. Hödl, Neue Nachrichten über die Pariser Verurteilungen der thomasischen Formlehre, in: Schol. 39(1964) 178–196.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Ebd. Quodl. X q.5 Bd. XIV 106-110; 127f.

aber seit mehr als zehn Jahren, nämlich seit 1276, dem Lehramt suspekt waren. In diesem Zusammenhang berichtet Heinrich über die Beratungen des päpstlichen Legaten Simon de Brie und des Pariser Bischofs Stephan Tempier mit den Magistern der theologischen Fakultät bezüglich der thomanischen Formlehre und der Weisung des Legaten an ihn persönlich. Er hatte die These von der Einzigkeit der Wesensform der Leib-Geistseele-Wirklichkeit des Menschen immer für falsch gehalten und zwar aus philosophischen und theologischen Gründen (unabhängig von kirchlichen Zensuren). Beide Textstellen, die für die geschichtliche Entwicklung der Formphilosophie des Thomas sehr wichtig sind, hat Heinrich, bzw. der Autor der beiden Passagen, noch einmal durchkorrigiert, um sie aber am Ende vollends im Manuskript zu streichen <sup>28</sup>. Beide Texte hätten den Zusammenhang der 5. Quästion gesprengt. Die kritische Ausgabe bietet diese Korrekturen und ermöglicht es, die geschichtliche Auseinandersetzung der Quästionen mitzulesen.

Wer war der Korrektor dieser und der vielen anderen Änderungen und Ergänzungen zu Quodlibet X und einiger anderer Quodlibeta in den Pariser Handschriften A?<sup>29</sup> Der Autor der oben erwähnten Passagen konnte kein anderer gewesen sein als Heinrich von Gent. Der 2. Text ist im Ich-Stil geschrieben und beinhaltet Nachrichten, die nur von Heinrich von Gent stammen können. Die Form der Korrektur zeigt ferner, daß die Texte nicht aus einer Vorlage abgeschrieben wurden. Demnach darf mit guten Gründen angenommen werden, daß wir für die Hefte des X. Quodlibet in der Pariser Handschrift A das «scriptum magistri» haben, das Handexemplar des Magisters, in dem die Hand des Magisters selbst korrigiert hat <sup>30</sup>. Der Text des Quodlibet ist selbstredend von einem anderen Schreiber geschrieben. Überdies muß geprüft werden, ob nicht auch eine zweite Hand Korrekturen vorgenommen hat.

Die kodikologische Forschung muß die handschriftliche Überlieferung jedes einzelnen Quodlibet gesondert untersuchen. Decorte gelangte bei seiner sorgfältigen Untersuchung des Pariser Textzeugen 15350 (A) für die Edition der Quodlibeta XII und XIII zu einer weiteren überraschenden Erkenntnis: Zu Quaestio 10 des XII. Quodlibet

<sup>28</sup> Ebd.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> R. Macken, Les corrections d'Henri de Gand à ses Quodlibets, in: Rech. théol. anc. méd. 40(1973) 5–51.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Vgl. L. Hödl., Neue Nachrichten (Anm. 26).

bringt die Pariser Handschrift A, die - wie gesagt - aus dem Nachlaß des Gottfried von Fontaines stammt, 3 Korrekturen bzw. Ergänzungen als Marginalglossen<sup>31</sup>. Zwei von ihnen betreffen wiederum die Formphilosophie: Wenn die Geistseele als Formkraft im Menschen von der naturalen Form der Leiblichkeit unterschieden werden muß, dann muß auch der Begriff von Materie hinsichtlich der Geistseele und Leibnatur differenziert werden. Gerade diese Unterscheidung machte aber Heinrich von Gent nicht. Im übrigen, so gibt die 2. umfangreiche Korrektur zu bedenken, wird das Verständnis der «transsubstantiatio» durch die Annahme einer «forma corporeitatis» keineswegs erleichtert, denn einerlei, ob die Wesensverwandlung mittels der «forma corporeitatis» geschieht oder nicht, sie vollendet sich in der Kraft der Wesensform der Geistseele. Sie muß in jedem Fall als Leib und Materie durchformende und überformende Wirklichkeit interpretiert werden. Was leistet aber dann die Theorie des Dyomorphismus für das Verständnis des Menschen und vor allem für das Verständnis des Geheimnisses des «corpus Domini»? Diese beiden Korrekturen können ebenso wenig von Heinrich von Gent annotiert worden sein wie die dritte zu Quaestio 23.

Ferner registrierte Dr. Decorte zu Quodlibet XII und XIII eine beachtliche Anzahl von Varianten, die den Text in A als ursprünglicheren, der Universitätstradition vorgängigen, erkennen lassen 32. Letztere bezeugt vielfach den nachgebesserten Text der Schule. A war darum für Quodlibet XII und XIII nicht die Vorlage, von der das Universitätsexemplar abgeschrieben wurde. Dieser Befund widerspricht dem von Quodlibet X, das in seiner Universitätstradition aus den Heften des Cod. A abgeschrieben wurde. Wenn aber umgekehrt die Hefte von A für Quodlibet XII und XIII eine vorgängige Textform bezeugen, dann müssen wir schließen, daß das Apograph dieser beiden Quodlibeta, das der Magister der Universitätsbibliothek aushändigte, nicht mehr zu ihm zurückkam, sondern in der Bibliothek verblieb, und daß darum die Schule die fehlenden Hefte durch diese andere Kopie ergänzte, die vorher abgeschrieben worden war und in die (möglicherweise von Gottfried von Fontaines) die Korrekturen eingefügt wurden. Die scholastische Literatur ist Schulliteratur, sie hat in der «lectio» und «disputatio» der Schule ihren Sitz im Leben. Diese Hypothese kann

<sup>31</sup> Quodl. XII Bd. XVI, LIX-LXVI (vorläuf. Zähl.).

<sup>32</sup> Ebd. LVII-LXX; Quodl. XIII Bd. XVIII, LIV-LX (vorläuf. Zähl.).

eine weitere, auf den ersten Blick überraschende Feststellung Decortes gut erklären <sup>33</sup>: Die vom 2. Universitätsexemplar abstammenden Textzeugen bieten mitunter eine bessere und in der Entsprechung mit A ursprünglichere Lesart als Zeugen des 1. Exemplars. Offensichtlich wurde das 2. Exemplar der Universitätsbibliothek nicht einfach vom 1. abgeschrieben, sondern vom Apograph, das in der Bibliothek vorhanden war. Die kritische Edition des Quodlibet XII und XIII kann über die zweifache Universitätstradition das Apograph des Magisters anvisieren und hat als kritische Instanz den vorgängigen Text in A. Sie kann so der Textgestalt der Quodlibeta auf die Spur kommen, die diese hatten, als sie die Schule Heinrichs verließen.

Möglicherweise wurde aber auch für das Quodlibet X nicht das Handexemplar des Magisters der Universitätsbibliothek übergeben, sondern ein Apograph desselben, weil manche Seiten dieses Handexemplars durch die vielfältigen Korrekturen und Ergänzungen so unübersichtlich geworden waren (vgl. die der Edition des Quodl. X am Ende der «Etude critique» angefügten Photographien der Pariser Hs 15350, fol. 171v und 182r-v) 34, daß der Magister ein Apograph für die Universitätsbibliothek herstellen ließ. Zur Bestätigung dieser Hypothese verweist Dr. Macken auf einen Sonderzeugen der Überlieferung dieses Quodlibets, der im Stemma der universitären und unabhängigen Tradition wirklich «dazwischen kommt». Cod. lat. 33(46) der Seminarbibliothek aus dem (1823 säkularisierten) deutschen Zisterzienserkloster Pelplin (Westpreußen) enthält die Quodlibeta V-XI des Heinrich von Gent. Eine genaue Analyse des Textes von Quodlibet X zeigt, daß dieser Textzeuge (= U) einerseits der Universitätsüberlieferung (x1) überlegen ist, andererseits aber der Qualität des Handexemplars (A) nachsteht 35. Er geht einerseits mit A zusammen gegen x1, andererseits stimmt er aber auch gegen A mit der Universitätstradition überein. Daraus möchte Dr. Macken schließen, daß U zwar nicht das von Heinrich von Gent erstellte Apograph seines (durch die Autorkorrekturen recht unleserlich gewordenen) Handexemplars ist, sehr wohl aber eine Abschrift desselben sein könnte. Damit wäre die eigentümliche Mittelstellung dieser Textüberlieferung geklärt, und vor allem würde damit einsichtig, daß U als einzige Handschrift (von A abgesehen) in Quaestio

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Quodl. XII, LXXf. (vorläuf. Zähl.) Quodl. XIII, XLII–XLVII (vorläuf. Zähl.).

<sup>34</sup> Bd. XIV.

<sup>35</sup> Ebd. LXXXIII-LXXXV.

5 des Quodlibet X eine der beiden oben erwähnten Passagen aus der Quästion des Richard von Knapwell enthüllt<sup>36</sup>. Für Quodlibet XII besaß die Schule nicht mehr das Handexemplar des Magisters; es blieb bei der Universitätsbibliothek. Diese Hypothese kann auch das literarische Problem von Quaestio 31 dieses Quodlibet XII klären.

b. In der handschriftlichen Überlieferung der Quodlibeta des Heinrich von Gent hat diese 31. Quaestio des XII. Quodlibet eine außergewöhnliche Geschichte: Sie hat die Form einer normalen quodlibetalen Frage, und zwar im Rahmen der Überlieferung des Quodlibet XII der Universitätstradition (x1). In 2 Textzeugen der anderen Universitätsüberlieferung (Vatic. 853 = I und Valencia, Cath. Bibl. 46 = V) hat sie den Umfang eines langen Traktates und sprengt völlig Maß und Rahmen einer Quaestio disputata. In mehreren Textzeugen der Quodlibeta fehlt die Quaestio ganz, dabei wird dieses Fehlen ausdrücklich vermerkt bzw. in der Zählung und Gliederung der Quästionen erwähnt<sup>37</sup>. Schließlich ist der ganze Traktat in der bekannten Dokumentensammlung Cod. Paris. 3120 (= M) zusammen mit anderen Stücken, die die Auseinandersetzung um das Pastoralstatut der Mendikantenorden betreffen, überliefert 38. Um die außerordentlich komplizierte Textlage für die kritische Edition dieses Traktates durchsichtiger zu machen, müssen wir zunächst die literarischen Daten dieses Traktates sammeln (1.) und dann den kodikographischen Befund der Textüberlieferung vorstellen (2.).

1. Heinrich von Gent hatte Weihnachten 1288 das XII. Quodlibet diskutiert und – wie üblich – für die zügige Veröffentlichung überarbeitet. Aus der Gliederung des Stoffes und der Quästionen des Quodlibet wird deutlich, daß der Magister auch in dieser Disputation wieder mit der Frage nach der Bußvollmacht der Mendikantenpriester konfrontiert wurde. Die beiden Mendikantenorden nahmen auf Grund der ihnen von den Päpsten, zuletzt von Martin IV., 1281 gewährten Pasto-

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Ebd. LXXXIV; 106-110.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Quodl. XII Bd. XVI, XXIV–XXVIII beschreibt J. DECORTE die Handschriften dieser 31. Quaestio, die als «Tractatus super facto praelatorum et fratrum» in Bd. XVII der Opera omnia erscheinen wird.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> K. Schleyer, Anfänge des Gallikanismus im 13. Jahrhundert. Der Widerstand des franz. Klerus gegen die Privilegierung der Bettelorden (Hist. Stud. 314) Berlin 1935; P. Glorieux, Un recueil polémique de Guillaume de Mâcon, in: Stud. Grat. 2(1954) 621–642.

ralprivilegien die freie Buß- und Predigttätigkeit in Anspruch <sup>39</sup>. Dem widersetzten sich die französischen Bischöfe, die auf der Bischofsversammlung vom 7. Dez. 1286 diesen Streit zur nationalen und kirchlichen Frage gemacht hatten. Heinrich hatte bereits 1282 im VII. Quodlibet und 1286 im X. zu den nämlichen Fragen Stellung genommen. Auch 1288 im XII. Quodlibet mußte er dazu Stellung nehmen. Im Handexemplar der Pariser Hs 15350 (= A), die den Text der 31. Quaestio nicht bietet, wird sie in der Gliederung aber erwähnt:

«Nonum autem pertinebat ad comperationem actuum... Utrum confessus privilegiato tenetur eadem confiteri curato suo, quod diffuse fuit determinatum sive disputatum seorsum et per se» fol. 234vb.

Diese Notiz, die im Zusammenhang der Gliederung der letzten neun Quästionen steht, soll offensichtlich erklären, warum die Quästion mitgezählt, aber nicht mitveröffentlicht ist. Die Notiz besagt, daß die 31. Quaestio ausgedehnt (diffuse), anderweitig (seorsum) und für sich disputiert und determiniert wurde und daß sie deshalb nicht im Rahmen des Quodlibet vorliegt, sondern als Traktat, den Heinrich in eigenen Heften (Petien) der Universitätsbibliothek zum Abschreiben übergab 40. Da der Magister im Handexemplar ausdrücklich 31 Quästionen zählt und das Thema in der vorgängigen Gliederung angibt, müssen wir annehmen, daß er den Traktat als letzte Quaestio des Quodlibet veröffentlichen wollte. In der Universitätsbibliothek wurde aber für das 1. Normalexemplar des XII. Quodlibet nur der 1. Teil des Traktates (höchstens 1/6 des ganzen) abgeschrieben, der in der Tat Form und Umfang einer quodlibetalen Frage hat. Diese Auswahl geht aber sicher nicht auf Heinrich von Gent zurück, weil im ausgewählten

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Y.M.J. CONGAR, Aspects ecclésiologiques de la querelle entre mendiants et séculiers dans la seconde moitié du XIII<sup>e</sup> siècle et le début du XIV<sup>e</sup>, in : Arch. Hist. Doctr. Litt. m.a. 28(1961) 35–151, verzeichnet alle einschlägigen lehramtlichen und theologischen Dokumente dieser Auseinandersetzung (44–52).

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Cod. lat. Paris. 3120 fol. 92ra–141vb enthält den Traktat auf circa 12 Petien (= 48 Folien). Nach der amtlichen Liste vom 25. Febr. 1304 (s. Anm. 4) umfaßten die Quodlibeta Heinrich im Univ. Exemplar 191 Petien, nämlich CLXXX et XI, wie es im Chart. Univ. Paris. II 109 heißt. Diese Ausdrucksweise kann doch nur bedeuten, daß neben den 180 Petien 11 Petien in unterschiedlichem Format vorlagen. Könnte es sich dabei nicht um den selbständigen Liber handeln, der nach glaubhafter Überlieferung im Umfang von 12 Petien veröffentlicht wurde? (Vgl. Anm. 42.)

Text die Gliederung des ganzen Traktates stehen blieb. Diese paßt aber gar nicht für die Quaestio. Auch der Titel dieser 31. Quästion verrät eher die Hand des Redaktors als die des Magisters. Er lautet: «Circa nonum quod est trigesimum primum et ultimum arguitur multipliciter pro et contra, quia quaestio illa erat per se disputata seorsum; illa ergo quaestio erat...» Mehrere Handschriften der beiden Textfamilien, welche diese 31. Quästion nicht enthalten, bemerken nach der 30. 41: «Diesem Quodlibet fügte er eine andere Quaestio an, die er früher disputiert hatte, nämlich... (es folgt der Titel). Diese steht hier deshalb nicht, weil sie sehr weitläufig anderswo und für sich disputiert wurde.» Diese Notiz ist korrekt und besagt: Der Magister hat diese umfangreiche, traktathafte Quaestio den Heften der Quodlibeta hinzugefügt, und zwar mit der Absicht, sie zu veröffentlichen. Die «stationarii», Angestellte der Universität, haben den zu veröffentlichenden Text ausgewählt und im Normalexemplar als Anhang gekennzeichnet. Der ganze Traktat blieb aber in der Bibliothek liegen.

Über diesen Traktat erfahren wir aus einem (vielfach Gottfried von Fontaines zugeschriebenen) Bericht über das Pariser Nationalkonzil 1289, daß «der Magister Heinrich von Gent... viel über das Privileg disputiert habe und einen Liber im Umfang von 12 Petien veröffentlicht habe... » 42 Liber bezeichnet kein selbständiges Buch, wohl aber einen eigenständigen Titel. Der Traktat, der in der Tat den Umfang von c. 48 Folien hat (fol. 92ra-141vb; Cod. Paris. 3120), wurde als Streitschrift für die Auseinandersetzung zwischen den Prälaten und Mendikanten verfaßt und gehörte zur Dokumentensammlung des Bischofs von Amiens, Wilhelm von Mâcon, die dieser für die Gesandtschaft nach Rom und auf dem Nationalkonzil verwendete 43. Dokumente wurden in der Regel in den Kanzleien doppelt ausgefertigt und sorgfältig korrigiert. Das uns erhaltene Exemplar in M trägt alle Spuren einer eilfertigen Arbeit des Schreibers. Möglicherweise blieb das andere authentische Exemplar an der Kurie (zur Verfügung des Kardinallegaten Benedikt Gaetani auf dem Pariser Nationalkonzil). Und es ist anzunehmen, daß auch die Schule des Heinrich von Gent noch eine Kopie des

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Cod. lat. 697 der Jagiell. Bibl. Krakau (Bibl. manuscr. I 173); Cod. lat. A. 2.506 Nat. Bibl. Florenz (ebd. 280); Cod. lat. 454 Bibl. Arsen. Paris. (ebd. 501).

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> H. Finke, Aus den Tagen Bonifaz VIII. Funde und Forschungen (Vorreformationsgeschichtl. Forsch. II) Münster 1902, V.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Vgl. Anm. 38.

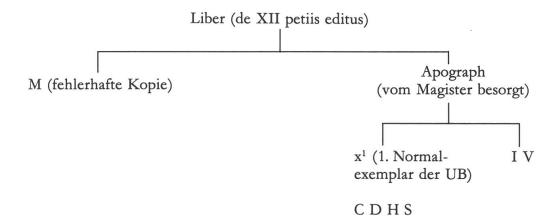
Traktates besaß, denn der Schüler des Heinrich und der Kollege des Gottfried von Fontaines, Johannes de Polliaco, der später gegen die Bulle «Inter cunctas» Benedikt XI. (vom 13. Febr. 1304) die Position der Weltgeistlichen gegen die Mendikanten vertrat, beruft sich in seiner Verteidigungsschrift in dem gegen ihn in Avignon angestrengten Prozeß auf die «scripta» der beiden genannten Magister, die sie hinterlassen haben und die er nach Avignon mitgebracht hätte 44. Auch diese beiden «scripta» sind verschollen. Vielleicht tauchen sie einmal in spanischen Bibliotheken auf, wohin ja ein Teil der päpstlichen Bibliothek von Avignon verschlagen wurde.

Wir fassen die Ergebnisse der literargeschichtlichen Forschung zusammen: Heinrich von Gent veröffentlichte den Traktat «Super facto praelatorum et fratrum» unabhängig von den Quodlibeta als Streitschrift der Weltgeistlichen gegen das Pastoralstatut der Mendikanten. Bei der Veröffentlichung des XII. Quodlibet entschloß sich der Magister, diesen Traktat als letzte, 31. Quästion des Quodlibet mitherauszugeben und besorgte deshalb für die Universitätsbibliothek ein Apograph des Liber, das er selbst oder ein Mitarbeiter für die Edition korrigierte. Der Korrektor gab dem Traktat die Einleitung der Quaestio, ließ (der literarischen Form entsprechend) die «fratres» als «contrarii» zu Wort kommen und verbesserte (seltener) die Ausdrucksweise, häufiger aber die Consecutio temporum. Die «stationarii» ließen aber für das 1. Normalexemplar nur einen kurzen Teil des Traktates als Quaestio 31 abschreiben. Mehrere Textzeugen dieser Familie verzichten überhaupt auf diese Quästion. 2 Handschriften, die in den übrigen Quästionen des XII. Quodlibets zur 2. Textfamilie gehören, enthalten den ganzen Traktat. Er wurde aber wahrscheinlich nicht von einem Exemplar abgeschrieben, sondern vom Apograph des Liber, denn in I (= Vatic. lat. 853) notierte am Rand unserer Quaestio 31 der Schreiber fortlaufend f (= frater) und h (= Henricus) im Wechsel von Einwand und Antwort, obgleich im Universitätstext nicht von den «fratres»,

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Mag. Johannis de Polliaco Responsio II, Cod. lat. B VII 9 Univ. Bibl. Basel fol. 161r. Gottfried von Fontaines, Quodl. III q.7, Les Phil. Belg. II 214–216: «Utrum confessus ab aliquo habente potestatem audiendi confessiones et absolvendi confitentes virtute privilegii Martini teneatur eadem peccata proprio sacerdoti iterum confiteri. » Zu Beginn des corpus quaestionis heißt es: «In libro magistri responsio». Aus diesem Liber des Magisters entnahm Johannes de Polliaco die entsprechenden Hefte und brachte sie nach Avignon. Seitdem sind sie verschollen.

sondern von den «contrarii» gesprochen wird. Diese Notae standen im Liber (M).

2. Zu diesem literarischen Befund muß umgehend der kodikographische Textbefund angefügt werden: M bezeugt die universitätsunabhängige Textgestalt des Liber mit vielen Lese- und Schreibfehlern, und zwar in bemerkenswert unterschiedlicher Zahl im ersten und letzten Teil des Traktates. M bietet den ältesten und ursprünglicheren Text des Liber und bleibt die Führungshandschrift für die kritische Edition. Die Universitätstradition haben wir in der doppelten Textgestalt: der (gekürzten) Quästion des 1. Exemplars und als ungekürzte Quästion in I und V. Der Text des 1. Exemplars ist der korrigierte, homogene Text des Apographs; IV sind möglicherweise direkt vom Apograph abgeschrieben und haben darum gelegentlich die bessere und ursprünglichere Lesart. Das Apograph enthielt aber Fehler, die nur durch M korrigert werden können. Sofern aber das Apograph den korrigierten und korrekten Text der Schule bietet, der von Heinrich von Gent stammt bzw. von ihm zugelassen wurde, kommt IV und x1 (1. Exemplar der Universität) die kritische Leitungsautorität bei der Erstellung der Edition zu. Zur Zeit Heinrichs waren das gesprochene und das geschriebene Latein nicht mehr identisch. Die Universität brauchte und besorgte den korrekten, lesbaren Text. Der Text des Liber und des quodlibetalen Traktates sind nicht deckungsgleich; beide Textformen sind aber in dem Sinne authentisch, als sie von Heinrich stammen. Der authentische Text der scholastischen Literatur ist nicht der buchstabierte, diktierte, sondern der dozierte, disputierte Text. Die kritische Edition braucht keine Bedenken zu haben, den korrekten «Schultext» der Universitätstradition zu berücksichtigen, wenngleich der Liber der ursprünglichere veröffentlichte Text ist. M bleibt die Führungshandschrift der Edition; das Apograph der Universitätstradition, das selber nicht erhalten ist, durch I und V und das Normalexemplar der Textfamilie x1 rekonstruiert werden kann, hat leitende Bedeutung. Die Handschriftenlage stellt sich im Stemma so dar:



Das sind die besten Zeugen der Universitätstradition x<sup>1</sup>: C = Cod. Paris. 456 fol. 157va–161rb; D = Cod. Paris. 15358 fol. 325–329ra; H = Vatic. lat. 300 fol. 206ra–211va; S = Erlangen 269/2 fol. 198va–203rb.

### 3. Zur Begriffsgeschichte der Quodlibeta des Heinrich von Gent

Die Textarbeit dient immer der Textauslegung, ja, sie ist der erste und entscheidende Schritt dazu. Die Geschichte der Textwerdung und der Textwirkung ist ein Stück Geistesgeschichte, Begriffsgeschichte, die bekanntlich sehr mühsam vorankommt. In der angespannten Zeit von 1276 bis 1291, in der Heinrich von Gent Jahr für Jahr die Quaestiones de quolibet disputierte, wurden wichtige Begriffe der Philosophie neu diskutiert. Die Diskussion über den Begriff der formalen und intentionalen Unterscheidung, der sogenannten «differentia media», ist schon wiederholt untersucht worden in den Schriften Heinrichs 45. Nicht weniger bedeutsam ist aber die Analyse des objektiv und subjektiv Möglichen («possibile objectivum» – «possibile subjectivum») in der

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> J. Paulus, Henri de Gand. Essai sur les tendences de sa Métaphysique (Etudes Phil. Méd. 25) Paris 1938; L. Hoeres, Wesen und Dasein bei Heinrich von Gent und Duns Scotus, in: Franz. Stud. 47(1965) 121–186.

quodlibetalen Diskussion des Heinrich von Gent<sup>46</sup>. Der Begriff der objektiven Möglichkeit ist aber aus der mittelalterlichen und neuzeitlichen Begriffsgeschichte nicht wegzudenken.

Der Ursprung des Begriffes und der Unterscheidung von subjektiver und objektiver Möglichkeit liegt im Spannungsfeld der aristotelischen und avicennischen Philosophie. Aristoteles unterschied die logische und reale Möglichkeit und beschäftigte sich in den drei ersten Büchern der Physik und der Metaphysik (V c.12) mit der Differenzierung der realen Möglichkeit, der Potenz etwas zu erleiden («potentia passiva») und der Potenz, etwas zu erwirken («potentia activa») <sup>47</sup>. Diese doppelte Potenz qualifiziert das Konkrete als Werdewirklichkeit. Sie erlaubt es, das Werden und die Veränderung als Bewegung des «Noch-nicht-Seienden» zu verstehen, Identität und Differenz des Konkreten zu begründen. Bekanntlich hat Aristoteles diese (im Material–Seienden verifizierte) Unterscheidung auch auf den menschlichen Intellekt angewendet und damit einen entscheidenden Schritt hin auf die Naturalisierung unseres Erkennens vollzogen.

Avicenna, neuplatonischer Philosoph und muslimischer Gelehrter († 1037), interpretierte das Mögliche vom Wesentlichen her 48. Die göttliche Erstursache ist und wirkt wesensnotwendig, und zwar so, daß die kosmischen Geistwesen der oberen Welt und alle Wesen der unteren Welt in formalursächlicher Notwendigkeit hierarchisch von oben nach unten emanieren. In seiner Art ist darum der Mensch dieser Welt ebenso notwendig und ewig wie die kosmischen Geistwesen der oberen Welt. Die Individualität und Konkretheit der Geistseele des Menschen ist durch dessen Leiblichkeit bestimmt. Ein individuelles Fortleben der Geistseele nach dem Tode ist undenkbar. Als Stoff- und leibfreie Geistwesen können die (biblischen) Engel nicht in Raum und Zeit dasein. Der Engel als handelndes Subjekt der Geschichte ist undenkbar. Mit diesen Thesen eines theistischen, religiös gestimmten

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> W. Hoeres, Wesen und Dasein (Anm. 45), kommt (a.a.O. 158–166) wiederholt auf den wichtigen Begriff der Möglichkeit im Verständnis des Heinrich von Gent und Johannes Duns Scotus zu sprechen, erörtert ihn aber nicht thematisch.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Metaph. V c.12, 1019a19f.; VIII c.4, 1047b3-30.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> G. Smith, Avicenna and the Possibles, in: The Neo-Scolast. 17(1943) 340–357; M. Louis Gardet, La Pensée religieuse d'Avicenna (Ibn Sinâ) (Etudes Phil. Méd. XLI) Paris 1951; P. Guy Jalbert, Le nécessaire et le possible dans la philosophie d'Avicenne, in: Rev. Univ. Ottawa 30(1060) 89\*–101\*.

« Nezessitarismus » mußten sich die Theologen auseinandersetzen und Stephan Tempier verurteilte sie am 7. März 1277 als Irrtümer.

Heinrich von Gent, der Avicennas Metaphysik kannte und schätzte, mußte seine Positionen unter dem Eindruck der Pariser Verurteilung deutlicher von den avicennischen abgrenzen. Im II. Quodlibet diskutierte er die umstrittenen Fragen, wie zwei Engel als Geistwesen singulär erscheinen und in der Geschichte wirken könnten 49. Dabei begründete er die These, daß auch Geistwesen, stofffreie Formen für die schöpferische und freie Macht Gottes «multiplikabel» seien. Die «possibilitas multiplicationis» (bzw. «multiplicandi») ist bei immaterialen Formen das Wesen selbst. Aristoteles kannte diesen Begriff der «completa possibilitas rei susceptibilis» nicht, weil er nur die materialen Wesensformen und das eine göttliche, absolute Wesen kannte 50. Er differenzierte und definierte die Potenz wirkursächlich und nicht formalursächlich und kannte nur die quantitativ bestimmte Materie als Individuationsprinzip.

Das absolute göttliche Wesen ist in der Weise schöpferisch, daß die Fülle der kosmischen Formen wesensnotwendig in höherer geeinterer und niederer differenzierter Vollkommenheit ausströmte; der schöpferische Geist Gottes erkennt das Wesensmögliche in seiner Fülle, enthält es in seiner Vollkommenheit und setzt es in der Freiheit seines guten Wollens in der Schöpfung und Geschichte. Das Wesens-Mögliche kann darum nicht zugleich seins-notwendig sein. In einer großangelegten Modalanalyse entwickelte Heinrich von Gent 1284 in Quodlibet VIII diese verschiedenen Seinsmodi dessen, was aus sich wesensnotwendig und zugleich wesenhaft von einem anderen abhängig ist, und unterschied (von dieser göttlichen Seinsweise) jene andere, in der etwas aus sich wesensmöglich, in seiner Verwirklichung aber von einem anderen abhängig ist 51. Um diesen Seinsmodus des «Wesenhaft-Möglichen» und « Wirkursächlich-Abhängigen » genauer zu bestimmen, unterschied Heinrich die doppelte « potentia subjectiva » und « potentia objectiva » 52. Das objektiv Mögliche ist nicht einfach das, was ebenso sein wie nicht sein kann, das Wesenhafte hat nur diese eine und einzigartige Möglich-

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Heinrich von Gent, Quodl. II q.8-9 (Anm. 22).

<sup>50</sup> Ebd. 43f.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Quodl. VIII q.9, ed. Paris. 1518 fol.314vb.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Ebd.; vgl. ferner q.3 fol. 304v; Quodl. VI q.3 fol. 330v; Quodl. X q.7 Bd. XIV, 178–182; Quodl. XI q.3 fol. 443r–v.

keit zu sein, objektiv möglich zu sein. Nur in negativer Hinsicht fällt das objektiv Mögliche unter das Nichtsein; es kann aber nur in positiver Hinsicht betrachtet werden. In dieser Hinsicht eröffnet das Wesensmögliche Fülle und Vollkommenheit in Gott und in der Schöpfung. Die Verwirklichung des Wesensmöglichen ist vom Subjekt her bestimmt: die subjektive Potenz fügt zum Wesens-Möglichen nichts hinzu, sondern zeigt den Stand, das Zu-stehen-kommen des Möglichen an. Das, was in seiner Existenz von einem anderen abhängig ist und von diesem hervorgebracht wird, ist nicht formal und wesentlich notwendig. Es bleibt als Wirklich-Seiendes in sich möglich. Die «potentia subjectiva », so wird man später sagen, wird in der Verwirklichung nicht aufgehoben, und darum ist kein Geschöpf als solches notwendig seiend, auch wenn es sich um eine Substanz handelt.

Die Wesensmöglichkeit ist nicht einfach die Denkbarkeit einer Sache, erst recht nicht nur der Widerspruchsfreiheit. Das Wesensmögliche ist die Fülle und Vollkommenheit göttlichen Erkennens. Aber Gott erkennt das Wesenhafte nicht, weil es möglich ist, so gesehen würde Gottes Erkennen fremd determiniert, vielmehr ist das Wesenhafte möglich, weil und indem es Gott erkennt. Gottes wesentliches Erkennen ist die Fülle und Vollkommenheit des Möglichen. Die Vaterschaft in Gott, die potentia generandi, darf darum nicht nur von der auctoritas des Vaters her gesehen werden; sie muß auch als die einzigartige Möglichkeit des Sohnes begriffen werden. Heinrich von Gent machte den Begriff der objektiven Möglichkeit zum trinitätstheologischen Begriff<sup>53</sup>. Auch in Gott gibt es die objektive Möglichkeit, weil er der absolut Seiende ist. Duns Scotus setzte sich mit dieser These Heinrichs sehr kritisch auseinander.

Die eigentliche Auseinandersetzung über die Unterscheidung zwischen objektiver und subjektiver Möglichkeit vollzog sich aber in der Schöpfungstheologie. Der Begriff des Objektiv-Möglichen und Wirklich-Existierenden qualifiziert das Konkret-Seiende in seiner Wesensmöglichkeit und Existenzabhängigkeit als das Nicht-Notwendige. Die Wirklichkeit und Existenz fügt zum Wesensmöglichen nicht etwas Absolutes hinzu, so daß man «esse» und «essentia» real unterscheiden könnte, die Existenz ist der Zustand des Wesensmöglichen im Verhältnis und in der Beziehung zu seinem Grund. Die thomanische Erklärung

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Summa Quaestionum Art. 59 q.2, ed. 1520 (Nachdr. 1953) fol. 140r.

des Schöpfungsbegriffes aus der realen Differenz von «esse» und «essentia» läßt Heinrich nicht gelten, da die «essentia» nicht ohne «esse» gedacht werden kann, vielmehr spricht Heinrich immer vom «esse essentiae», und da ferner Sein und Wesen nicht zusammengefügt, addiert werden können <sup>54</sup>. In der Schöpfung setzt Gott das Wesens-Mögliche konkret in raum-zeitlicher Abhängigkeit und welthafter Distanz zu sich.

Nicht in der metaphysischen Acht auf den realen Unterschied von «esse» und «essentia», sondern in der Wesensschau des «possibile» und «actuale» erklärte Heinrich von Gent den Charakter des Geschöpflichen und Kontingenten 55. In dieser Hinsicht lassen sich «esse» und «essentia» nicht real unterscheiden, denn das «esse essentiae» steht prinzipiell im Rang und in der Bedeutung des Seins, der Vollkommenheit. Die Existenz gibt den Seinsstand an, daß und wie das Subjekt sein Dasein hat, das «esse essentiae» besitzt. Existenz ist Seinshabe, Seinsbesitz; dieser ist steigerungsfähig: Je mehr ein Subjekt mit dem Wesen eins ist und je vollkommener dieses Wesen ist, desto wirklicher ist es. Wie «unitas» und «bonitas» gehört auch «entitas» zu den transzendentalen Bestimmungen des Seins 56. Heinrich von Gent verwendet den Begriff «entitas» nur gelegentlich, später hat er Schule gemacht.

Mit diesem Begriff und der Unterscheidung von «Wesensmöglichem» und «Seinswirklichem» forderte Heinrich von Gent sofort den Widerspruch seiner Kollegen an der Pariser Universität heraus. Aegidius von Rom († 1316) machte gegenüber Heinrich von Gent den grundsätzlichen, irreduziblen Unterschied von «esse» und «essentia» geltend, die nicht wechselseitig aufeinander reduziert werden können <sup>57</sup>. Auch das «possibile» kann nicht als «esse essentiae» verstanden werden, weil das, was sein kann und ebenso nicht sein kann, nicht zugleich ist. Aegidius machte die thomanische These vom realen Unter-

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Heinrich von Gent, Quodl. X q.7 Bd. XIV 145–197: «Utrum ponens essentiam creaturae esse idem re cum suo esse potest salvare creationem.»

<sup>55</sup> Vgl. W. Hoeres, Wesen und Dasein (Anm. 45).

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Quodl. X q.8 Bd. XIV 207; Quodl. XI q.3 ed. Paris 1518 fol. 445r. Vgl. dazu Metaph. Cod.h II 1 Madrid Escorial fol. 6v (nach M. Grabmann, Mittelalterliche lat. Aristotelesübersetzungen und Aristoteleskommentare in Handschriften spanischer Bibliotheken. (Ges. Akademieabhandl. Münch. Univ. Schr. 25) Paderborn 1979 466.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> AEGIDIUS VON ROM, De esse et essentia q.12 ed. Venet. 1503 (Nachdr. 1968) fol. 26–32v: «Utrum creatura posset annihilari, si non differret in ea realiter essentia et esse.»

schied zwischen «esse» und «essentia» zu einer fundamentalen Unterscheidungslehre der Schule. Thomas von Sutton, ein englischer Dominikaner in Paris, nahm die Kritik des Aegidius auf und warf Heinrich von Gent einen uneigentlichen Sprachgebrauch vor, denn nur in einem metaphorischen Sinne könnte man sagen, etwas sei möglich, ehe es überhaupt erschaffen sei <sup>58</sup>. Was der (erschaffene) Engel formal und notwendig als Engel ist, ist er auf Grund der Schöpfung durch Gott: er ist nicht aus sich formal-wesentlich notwendig und seinshaft-wirklich kraft seines Erschaffenseins.

Auch Duns Scotus kritisierte Heinrichs Begriff des «esse essentiae», er nahm aber das Anliegen der Modalanalyse des Möglichen positiv auf<sup>59</sup>. Er löste einerseits das «possibile logicum» vom Real-Möglichen 60 und grenzte das Wirkliche streng vom Notwendigen ab. Die Wesensmöglichkeit genügt nicht, um die Existenz des Wirklichen als notwendig zu begründen, sie muß aber vorgegeben sein, sofern das Realmögliche existent ist. Das «esse» fügt zur «essentia» nicht etwas Absolutes hinzu, sondern ist der je unterschiedliche «modus entitatis» des Wirklichen. Dieses ist in seiner Dingnatur sehr vielschichtig und nur die intentionale Unterscheidung kann diese « entitates » ausmachen. Werden und Veränderung der materialen Wirklichkeit können aber nach Scotus niemals allein von der «potentia objectiva» her verstanden werden. Wer die Materie nur in Beziehung zum Objektiv-Möglichen betrachtet, verkennt sie philosophisch völlig<sup>61</sup>. Bei allen materialen Prozessen konkurrieren objektive und subjektive Potenz. Diese ist Grund der Vervielfältigung, jene aber der Vervollkommnung. «... sic igitur generans largitur perfectionem, prout accipit totum terminum generationis, quod erat in potentia obiectiva. Alio autem modo, accipiendo potentiam subiectivam, ut de qua extraxit formam, sic largitur aliquam multitudinem actualem»<sup>62</sup>. Die objektive und subjektive Potenz eröffnen die Beziehung der Werdewirklichkeit zum Wesen und zur Materie an. Scotus unterschied aber diese Beziehung von ihrem Fun-

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Thomas von Sutton, Quodl. III q.10, ed. M. Schmaus — M. Gonzales-Нава, München 1969, Quaest. ordinariae q.25, ed. J. Schneider, München 1977, 683—714.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Vgl. W. Hoeres, Wesen und Dasein (Anm. 45), 163–166.

<sup>60</sup> Н. Deku, Possibile Logicum, in: Phil. Jahrb. 64(1956) 1–21.

 $<sup>^{61}</sup>$  Johannes Duns Scotus, Ordinatio II d.12 q.1 n.10 ed. Lyon 1639 VI,2 670 : «Et ideo ponens materiam solum in potentia obiectiva, et non subiectiva, negat omnem rationem philosophi de materia.»

<sup>62</sup> Ebd. nr. 17, 675.

dament, nicht aber Heinrich von Gent. Das Wesen der Materie und deren Beziehung zur «potentia subjectiva» wird fortan immer wieder diskutiert <sup>63</sup>.

Der eigentliche Ort der philosophischen Erörterung der Unterscheidungslehre von objektiver und subjektiver Potenz wurde aber die theologische Frage nach der Mitteilbarkeit schöpferischer Kraft an ein Geschöpf. Duns Scotus behandelte diese Frage zu Beginn der Erklärung des 4. Sentenzenbuches im Kontext der Sakramententheologie, die den Dienst der Kirche und das schöpferische Gnadenhandeln Gottes ineinssehen mußte. Mit dem Einsatz der Unterscheidung von subjektiver und objektiver Möglichkeit bräuchte auch das kreatürliche Wirken nicht einfach als transitives, veränderndes Verursachen gedacht werden; es könnte als immanentes, vollendendes verstanden werden 64. Wenn das «possibile objectivum» etwas Absolutes ist, könnte dann nicht in der Tat schöpferische Kraft einem Geschöpf mitgeteilt werden, fragt der Franziskanertheologe und Anhänger des Scotus Jakob von Ascoli in seinem Quodlibet (um 1311/12)65. Der Abstand von Sein und Nichtsein wäre nicht mehr unendlich und Erschaffen wäre dann gar nicht mehr die freie und unbedingte Setzung des Seienden aus dem Nichts, sondern Verwirklichung des immer schon Möglichen. Dagegen opponierten die Theologen, auch Duns Scotus. Ohne Zweifel muß etwas aus sich möglich sein, ehe es erschaffen wird - dies war auch die Meinung des Thomas von Aquin!<sup>66</sup> – aber die objektive Möglichkeit auf seiten der Dinge ist nicht nur deren Widerspruchslosigkeit, sondern deren Synthesis im göttlichen Erkennen<sup>67</sup>. Das Objektiv-Mögliche ist Terminus des schöpferischen Erkennens Gottes, keine «entitas rei», aber Ordnung und Bestimmung alles Wirklichen, das Gott frei erschafft (die Schöpfung), das er einschafft (die Geist-Seele in der Zeugung) und das

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> Vgl. L. Hödl, Die «averroistische» Unterscheidung zwischen Materie und Möglichkeit in den naturphilosophischen Schriften des Siger von Brabant (Actas del V. Congreso internacional de Filosofia medieval), Madrid 1979, 831–841.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Johannes Duns Scotus, Ordinatio IV d.1 q.1 ed. Lyon 1639 VIII, 26.

<sup>65</sup> Quaest. 15, Cod. Vat.lat. 932 fol. 65ra-68ra: «Consequenter quaerebatur supposito quod possibile obiectivum fundere super aliquid absolutum reale utrum potentia creandi possit communicari creaturae.»

<sup>66</sup> Summa c.g. II c.37.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Vgl. Rambert de Primadizzi de Bologne, Apologeticum veritatis contra corruptorium, Art. 6 ed. J.P. Muller (Studi e Testi 108), Rom 1941, 88.

er hervorschafft (in der Gnade der Rechtfertigung)<sup>68</sup>. Wilhelm von Alnwick, Schüler des Scotus († 1333) kritisierte mit Recht, daß auch die Theologen oft zu ungeschützt vom «intelligibile aeternum» sprächen, selbst Scotus, wie er persönlich erfahren habe, und auch der «doctor solemnis, Magister Henricus de Gandavo»<sup>69</sup>. Dort, wo sie das Thema explizit erörterten, haben sich aber alle sehr viel kritischer geäußert. Als Terminus des schöpferischen Erkennens Gottes ist die «potentia objectiva» allem Wirklichen vor und über<sup>70</sup>. Die Unterscheidung zwischen subjektiver und objektiver Möglichkeit geht den philosophischen Prinzipien Akt und Potenz, Materie und Form voran, denn sie betrifft die Seinsdifferenz<sup>71</sup>.

Jakob von Ascoli versuchte im Anschluß an Duns Scotus eine systematische Darstellung der Unterscheidungslehre, und zwar «ad mentem Aristotelis»<sup>72</sup>. Sie darf als vorläufige Zusammenfassung der Begriffsgeschichte (von 1287 bis 1312) gelten; Wilhelm von Alnwick schloß sich dieser Darstellung an, wie ich in einer Untersuchung zeigen werde <sup>73</sup>. Jakob von Ascoli resümiert: 1. Die subjektive Potenz besteht zusammen mit dem sie verwirklichenden Akt, nicht aber die objektive. – 2. Jene setzt sich zusammen mit dem Akt; diese aber wird durch den Akt aufgehoben. – 3. Die subjektive Potenz bleibt ungeteilt und (durch den Akt) unteilbar dieselbe; die objektive aber wird durch den Akt vervielfältigt. – 4. Die subjektive Potenz ist offen und empfänglich für gegensätzliche Veränderungen; die objektive kann nicht anders werden. – 5. Die subjektive Potenz ist als numerisch selbige unbestimmt und fähig, den sie vervollkommnenden Akt als ihre Wirklichkeit zu empfangen, und sie ist als freie (Willens-)Potenz mächtig, ihn zu erwir-

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Jacques de Thérines, Quodlibets I et II. ed. P. Glorieux (Text. Phil. M.A. VII) Paris 1958, 60f.

<sup>69</sup> Fr. Guilelmi Alnwick O.F.M., Quaest. disp. De esse intelligibili, ed. A. Ledoux (Bibl. Franc. Schol. m.a. X), Quaracchi 1937, 161.

<sup>70</sup> Ebd. 169.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Vgl. Jakob von Thérines, Quodl. I q.2 ed. P. Glorieux (Anm. 68): «53 Utrum potentia quae est differentia entis sit subiectiva vel obiectiva»; Неілкісн von Harcley, Quaest. disp. Cod.lat. F 3 Cath. Bibl. Worcester fol. 214v–215r: «Utrum potentia quae dividit ens sit potentia obiectiva et subiectiva.»

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Jakob von Ascoli, Quodl. I q.5, Florenz Bibl. Laurenz. Plut 31 dextr. 8 fol. 55vg—56vb: «Utrum potentia quae est differentia entis sit potentia obiectiva vel potentia subiectiva.»

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Quaestiones (sive Determinationes) 18, Cod.Vat.Palat. 1805 fol. 137v–1484: «Utrum voluntas humana possit movere se ad actum volendi.»

ken. Die objektive Potenz kann immer nur verwirklicht werden. – 6. Grundsätzlich geht die objektive Potenz der subjektiven voraus, weil auch die «potentia materiae primae» als erste subjektive Potenz möglich sein muß. Die Rückbindung der Unterscheidung von «potentia subjectiva» und «objectiva» in die aristotelische Ursachenlehre gab der subjektiven Potenz wieder das Übergewicht. In der Bedeutung des Nochnicht-Seienden (nicht einfach des Nicht-Seienden) betrifft sie das Materiale als Seinsdifferenz und Seinspotential in seiner Perfektibilität.